

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. October 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Wählbarkeit des Bürger über die Gewährung von Entschädigungen bei Brandverlusten und bei Verlust über die Versicherung der Viehbestände betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. October 1910.)

Die Wählbarkeit des Bürger über die Gewährung von Entschädigungen bei Brandverlusten und bei Verlust über die Versicherung der Viehbestände betreffend.

Nach Grund der aus dem Artikel 4 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Wählbarkeit des Bürger über die Gewährung von Entschädigungen bei Brandverlusten und bei Verlust über die Versicherung der Viehbestände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527), erteilten Genehmigung bringen wir nachstehend den Text des Viehenden-Entschädigungsgesetzes und des Viehverversicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Viehenden-Entschädigungsgesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) an geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. October 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Zur Mittheilung:

J. K.:

Wieser.

Dr. Hoff.